



Kontakt

Andrea Beeken
Telefon +49 7531 88-5313
Raum E 601

E-Mail: studieren-im-asyl@uni.kn
Sprechzeiten: Termine nach Vereinbarung

11/2022

Beiblatt zum Antrag auf Zulassung zum Gasthörerstudium im Asyl

In der Regel starten die im Antrag auf Zulassung zum Gasthörerstudium genannten Fachvorlesungen, Sprachkurse oder sonstigen Veranstaltungen bereits **zu Beginn** der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters. Dies ist auch die geltende Frist, bis zu der man diesen Antrag beim Studierenden-Service-Zentrum (SSZ) vollständig einzureichen hat. Begründete Ausnahmen hiervon sind im Rahmen eines Beratungsgesprächs mit der zuständigen Person für „Studierende im Asyl“ vorab zu klären.

Ob eine Stundung oder ein Erlass gewährt werden kann, hängt im Wesentlichen davon ab, ob sich jemand ohne eigenes Verschulden dauerhaft und/oder zeitlich begrenzt in einer ernsthaften persönlichen und/oder finanziellen Notlage befindet (Details siehe Rückseite).

Welche Art von Sozialleistungen, welche die persönliche Existenz sichern, werden aktuell bezogen? Bitte aktuellen Leistungsbescheid als Nachweis beifügen!

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) – vom Sozialamt Ja Nein

Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) – vom Jobcenter Ja Nein

Weitere Hinweise und ergänzende Erläuterungen (ggf. auf weiterem Blatt):

Es wird deshalb beantragt: Stundung Erlass

Alle Angaben wurden besprochen, glaubhaft dargelegt und werden hiermit nach bestem Wissen und Gewissen versichert. Ein entsprechender Nachweis liegt bei. Hinweis: Bitte teilen Sie uns wesentliche Änderungen stets zeitnah mit.

.....
Ort, Datum

X.....
Unterschrift des/der Beauftragten

X.....
Unterschrift des/der Asylsuchenden

Ausführungen und rechtlicher Maßstab:

Nach § 7 der Verwaltungsgebührensatzung der Universität Konstanz kann auf Antrag nach Maßgabe der §§ 21 und 22 Landesgebührengesetz (LGebG) bei fälligen Gebühren über 49 Euro Stundung, Ratenzahlung und gegebenenfalls Erlass gewährt werden.

Gemäß § 1 Abs. 2 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) in Verbindung mit § 22 Abs. 2 LGebG kann die Universität Konstanz demnach auch die Gasthörergebühr (vgl. § 17 LHGebG) ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles (persönlich) unbillig ist. Persönliche Unbilligkeit liegt vor, wenn die Einziehung die wirtschaftliche oder persönliche Existenz des Schuldners oder der Schuldnerin vernichten oder ernstlich gefährden würde. Der Erlass setzt voraus, dass der Schuldner erlassbedürftig und erlasswürdig ist. Erlassbedürftigkeit ist gegeben, wenn bei Versagen des Erlasses die wirtschaftliche Existenz gefährdet würde. Erlasswürdigkeit ist gegeben, wenn der Schuldner oder die Schuldnerin durch sein oder ihr Verhalten nicht gegen die Interessen der Allgemeinheit verstoßen und die mangelnde Leistungsfähigkeit nicht selbst verschuldet hat (vgl. VwV-LGebG Nr. 18.2.2.1).

Des Weiteren können wir die Gasthörergebühr nach § 21 Abs. 1 LGebG auch ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner oder die Schuldnerin bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Eine solche ist insbesondere dann anzunehmen, wenn er oder sie sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde (vgl. VwV-LGebG Nr. 17.2, 17.7 in Verbindung mit VwV-LHO zu § 59 Nr. 1.2).

Interne Bearbeitungsvermerke:

- Die **Stundung** der Gasthörergebühr wird nach Maßgabe von § 21 Landesgebührengesetz

bis zum (Datum): _____ befürwortet: ja nein

Bei Ablehnung (Grund): _____

- Der **Erlass** der Gasthörergebühr wird nach Maßgabe von § 22 Abs. 2 Landesgebührengesetz

für das Semester: _____ befürwortet: ja nein

Bei Ablehnung (Grund): _____

Handzeichen: _____ Datum: _____